

Vertragsrecht

Die Behandlung von Kindern

| RA Guido Kraus



Jeder Zahnarzt wird im Laufe seiner Karriere minderjährige Patienten behandeln. Obwohl es sich hierbei letztlich um einen ganz normalen Vorgang handelt, zeigt die anwaltliche Beratungspraxis, dass viele Behandler gerade bei der Behandlung von jungen Patienten verschiedenste Fragen haben. Dies ist nicht verwunderlich, da bei der Behandlung Minderjähriger juristische Fallstricke lauern, die sowohl haftungsrechtliche, berufsrechtliche und gar strafrechtliche Konsequenzen haben können. Zudem ist festzustellen, dass gerade die Privatliquidation der Behandlung Minderjähriger problematisch sein kann.

Der Zahnarzt sieht sich bei der Behandlung den Problemen gegenüber, ob der junge Patient in die geplante Behandlung einwilligen kann und überhaupt ein Behandlungsvertrag zustande gekommen ist.

1. Einwilligung in die Behandlung

Nach ständiger Rechtsprechung ist jeder zahnärztliche Heileingriff ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten. Die rechtliche Befugnis des Zahnarztes hierzu ergibt sich erst aus der wirksamen Einwilligung des informierten Patienten. Daher kann eine unzureichende Aufklärung oder fehlende Einwilligungsfähigkeit Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Arzt selbst dann begründen, wenn die Behandlung in jeder Hinsicht lege artis erfolgte. Informiert ist der Patient, der über den geplanten Heileingriff auch aufgeklärt wurde.

Bei der Behandlung von minderjährigen Patienten stellt sich die Frage, wer über eine Behandlung aufzuklären ist und auf wessen Einwilligung es somit ankommt. Muss der Minderjährige selbst oder die Eltern aufgeklärt werden? Die Bewertung der Einwilligungsfähigkeit

von Minderjährigen in die Behandlung hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Eine starre Regelung, ab welchem Alter der Minderjährige in eine Behandlung tatsächlich einwilligen kann, existiert nicht. Für die Wirksamkeit seiner Einwilligung kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, also auf die Fähigkeit, Verträge selbstständig abschließen zu können, sondern – so der Bundesgerichtshof (BGH) – darauf, dass der Minderjährige „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag“. Bei der Dispositionsbefugnis über die körperliche Unversehrtheit ist auf die natürliche Einsicht sowie die Urteilsfähigkeit und nicht auf die Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen abzustellen. Der Minderjährige muss also in der Lage sein, die Tragweite des ärztlichen Eingriffes richtig erfassen zu können.

Minderjährige zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können rechtswirksam einwilligen, wenn vonseiten des Zahnarztes, unter Berücksichtigung der Art und Schwere des konkreten Eingriffes, an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des minderjährigen Patienten zur sachgemäßen Bewertung

ausgegangen werden kann. Folglich ist es Aufgabe des Zahnarztes, konkret zu beurteilen, ob der minderjährige Patient tatsächlich in der Lage ist, die Behandlung zu verstehen und zu bewerten. Ebenso muss sich der Patient im Klaren sein, was seine Einwilligung bedeutet. Verbleiben dem Behandler Zweifel an dieser Einsichtsfähigkeit, sind – bereits zur eigenen Sicherheit – die Eltern in die Aufklärung mit einzubeziehen. Auch ist in diesem Fall die Einwilligung entscheidend.

2. Behandlungsvertrag

Die Einwilligungsfähigkeit in die ärztliche Behandlung ist von dem Zustandekommen des Behandlungsvertrages zu unterscheiden. So kann der minderjährige Patient zwar wirksam in die Behandlung einwilligen, dennoch ist unter Umständen kein wirksamer Vertrag als Grundlage für den Honoraranspruch des Zahnarztes zustande gekommen.

Gerade im privatärztlichen Bereich gilt, dass eine privatärztliche Honorarrechnung nur an Geschäftsfähige, also volljährige Patienten, gestellt werden kann. Insoweit bedarf es bei Minderjährigen grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,

der dann auch der Rechnungsempfänger ist.

Kommt dennoch ein Behandlungsvertrag zustande, kann dieser unter Umständen wirksam werden. So ist ein Minderjähriger, der das 7., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt geschäftsfähig. Mit ihm abgeschlossene Geschäfte gelten als schwebend unwirksam, bis der gesetzliche Vertreter in den Vertrag einwilligt. Erfolgt die Einwilligung nicht, ist der Behandlungsvertrag unwirksam und ein Honoraranspruch ist ausgeschlossen.

Eine besondere Situation kann darstellen, dass der Minderjährige bei Behandlungsbeginn noch minderjährig ist, zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jedoch bereits seinen 18. Geburtstag gefeiert hat. Mit dieser Problematik beschäftigte sich jüngst das Landgericht Wiesbaden. In einem aktuellen Urteil unter dem 05.09.2013, Az.: 9 S 14/13, entschied das Gericht,



dass aus einem mit einem minderjährigen Patienten geschlossenen privatärztlichen Behandlungsvertrag auch dann kein Honoraranspruch entsteht, wenn der Patient kurze Zeit nach Behandlungsbeginn volljährig wird. Der zunächst schwebend unwirksame

Behandlungsvertrag wurde weder von den gesetzlichen Vertretern des Patienten noch nach Erlangen der Volljährigkeit von dem Patienten selbst genehmigt. Zwar kann eine andere Willenserklärung auch grundsätzlich konkludent sein, also durch ein schlüs-

ANZEIGE

>> PROPHYLaktisch. PAROdiesisch. Gut.

pa-on

- Parodontalstatus: **schneller, standardisiert und vollständig SW-integriert**

Das erste Parometer zur automatischen Befundung des Parodontalstatus.

>> mehr Produktinformationen: paon.orangedental.de



Jetzt Demotermin vereinbaren:
0735 1.474990!!!



PADPLUS
PHOTO ACTIVATED DISINFECTION



>> 99,99% Desinfektion oraler Bakterien

CARIESCAN PRO
EXCEED EXPECTATIONS



>> Die zuverlässigste Art der Karieserkennung. 94,8% Genauigkeit

x-on nxt



>> Der Röntgensensor mit „nxt-generation“ Bildqualität

- best practice
diagnostik - therapie - proph

siges Verhalten erfolgen, dies setzt aber voraus, dass der volljährig Gewordene die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages überhaupt kennt.

Nach Ansicht des Gerichtes sei daher kein Raum für eine konkludente Genehmigung dort, wo dem zunächst beschränkt Geschäftsfähigen noch nicht einmal bewusst war, dass ein von ihm ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag auch nach erlangter Volljährigkeit bis zu seiner eigenen Genehmigung schwebend unwirksam bleibt.

Allein aufgrund des weiteren Erscheinens in der Praxis könne man nicht darauf schließen, dass der Patient durch die weiteren Besuche dem Willen Ausdruck verleihen wollte, den schwebend unwirksamen Vertrag komplett zu genehmigen bzw. dadurch einen neuen Behandlungsvertrag zustande kommen zu lassen. In letzter Konsequenz bedeute dies für den betroffenen

Zahnarzt, dass er auf sein zahnärztliches Honorar verzichten müsste und die Behandlung umsonst erbracht hätte.

Fazit

Bei einem Behandlungsbeginn ist daher nicht nur die Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen in die zahnärztliche Behandlung zu bewerten, sondern auch zu beurteilen, ob überhaupt ein wirksamer Behandlungsvertrag mit dem Minderjährigen zustande kommen kann.

Liegt die Einwilligungsfähigkeit des Patienten nicht vor, so stellt die Heilbehandlung im Zweifel einen Eingriff in die körperliche Integrität dar, welche nicht durch eine wirksame Einwilligung gerechtfertigt ist. Darüber hinaus entsteht im Zweifel auch kein Honoraranspruch, da der dem Honoraranspruch zugrunde liegende Behandlungsvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist.

Aufgrund der Vielzahl an relevanten Fragen, die mit der Behandlung von Kindern regelmäßig einhergehen, empfiehlt es sich bei Zweifeln rechtzeitig juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, statt im Nachhinein mit leeren Händen dazustehen.



Guido Kraus
Infos zum Autor

kontakt.

Lyck & Pätzold Medizinanwälte

Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
Fax: 06172 139966
kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de

ANZEIGE

>> Das best value DVT/OPG!

**Freischaltoption
FOV 8x8 für 1 Jahr
nur Euro 990,- netto**



PaX-i3D⁵

- DVT - FOV [5x5], OPG 2-in-1,
CEPH OS Premium oder Scan-Ceph optional, 3-in-1

Einfache Finanzierung

Die monatlichen Mehrkosten für die Finanzierung eines DVTs sind mit 2-3 DVT Patientenaufnahmen im Monat gedeckt.

Umsatzsteigerung für die Praxis

Durch 3D Röntgen kann die Praxis höherwertigere Leistungen anbieten, sich erfolgreich im Praxiswettbewerb differenzieren und somit die Ertragskraft der Praxis steigern.

>> mehr Produktinformationen: paxi3d.orangedental.de

